

Sportförderung 2019

Die Förderung des Sports erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Landessportbund Sachsen (LSB) im erheblichen Landesinteresse mit den Zielen, der sächsischen Bevölkerung ein flächendeckendes, vielfältiges und zeitgemäßes sportliches Angebot zu unterbreiten, Sportler auf ihrem Weg zu internationalen sportlichen Erfolgen für den Freistaat Sachsen zu unterstützen und die dafür notwendigen ehren- und hauptamtlichen Strukturen zu sichern.

Durch die vertraglich vereinbarte Förderung soll die Erziehung und Bildung im Sport unterstützt und der Sport als gesundheitsfördernder und gesellschaftsstabilisierender Faktor in das Leben möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen integriert werden. Mit Hilfe eines Projektbudgets soll eine flächendeckende Breitensportentwicklung einschließlich der Unterstützung besonderer Zielgruppen, eine flächendeckende Beratung und Angebotssicherung sowie die Entwicklung Leistungssportlicher Talente gewährleistet werden. Der Zuwendungsvertrag ermöglicht eine Sportförderung mit vereinfachtem Antrags- und Nachweisverfahren sowie eine flexible Mittelverwendung durch den LSB und seine Mitgliedsorganisationen. Die Geschäftsstelle des LSB erhält eine institutionelle Förderung. Im Rahmen eines Projektbudgets zur Weiterleitung an Dritte können Zuwendungen für folgende Sportprojekte gewährt werden:

- Breitensportentwicklung (Sportvereine)
- Großsportgeräte (Sportvereine, Landesfachverbände)
- Vereinsentwicklung (Kreis- u. Stadtsportbünde)
- Verbandsentwicklung (Landesfachverbände)
- Talententwicklung (Landesfachverbände)

Für alle Projekte sind Leistungsbeschreibungen und messbare Zielvorgaben festgelegt, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Der LSB ist verpflichtet, die konkreten fachförderpolitischen Zielstellungen und Förderschwerpunkte gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern umzusetzen und nur einen dopingfreien Sport zu unterstützen. Für den Zuwendungsvertrag mit dem LSB sollen in 2019 zur konsumtiven Sportförderung (einschließlich Großsportgeräte) voraussichtlich 23.500.000 Euro zur Verfügung stehen. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Alle Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung (Großsportgeräte Anteilsfinanzierung 50%) in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Sportprojekte darf höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Bei der Finanzierung der Ausgaben ist unter Beachtung der eigenen Leistungsfähigkeit trotzdem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Vereins- und öffentlichen Mitteln anzustreben. Auch wenn der Zuwendungsvertrag zulässt, dass die Höhe der Zuwendungen bis höchstens 90

Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf, kann ein solch hoher Fördermittelanteil nur eine Ausnahme darstellen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität können im Regelfall nur die Sportvereine eine Förderung erhalten, die einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des LSB.

Im Rahmen der Förderung der Geschäftsstelle des LSB sowie der Sportprojekte der Sportvereine, der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) und der Landesfachverbände (LFV) sind alle satzungsgemäßen Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des jeweiligen projektgebundenen Zuwendungszwecks notwendig sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lt. Abgabenordnung (AO) wie bezahlter Sport, Verkauf von Speisen und Getränken etc.. Soweit Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die jeweils projektbezogen zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Vordruck des LSB), ohne die Vorlage von Originalbelegen, vorzunehmen. Die Originalbelege sind zehn Jahre aufzubewahren. Sie müssen entweder projektbezogen nach Sachkonten abgelegt werden oder ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum jeweiligen Projekt (z.B. eine Projekt-Nr.) enthalten.

Anträge, Verträge und Verwendungsnachweise können nur bearbeitet werden, wenn sie von vertretungsbefugten Personen lt. § 26 BGB unterschrieben sind. Die in Anträgen bzw. der Bestandserhebung gemachten Angaben sind für das gesamte Jahr verbindlich. Im Jahresverlauf nachfolgende Mitgliederzu- bzw. abgänge oder Nachmeldungen lizenzierter Übungsleiter können nicht berücksichtigt werden.

Zuwendungsverträge für 2019 können nur den Vereinen angeboten werden, die neben der Erfüllung der Projektkriterien

- ihre weitere Mitgliedschaft im LSB durch rechtzeitige Abgabe der Bestandserhebung (10. Januar 2019) online (ggf. mit Hilfe des zuständigen KSB/SSB) aktiv bekundet,
- ihren Antrag auf Sportförderung aus Mitteln des SMI vollständig und termingerecht (bis 10. Januar 2019) online gestellt und beim zuständigen KSB/SSB eingereicht,
- die Verwendungsnachweise über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von Zuschüssen des Jahres 2018 termingerecht (28. Februar 2019) vorgelegt,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit mittels Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids vom Finanzamt erbracht (10. Januar 2019)
- den Mitgliedsbeitrag beim LSB vollständig und termingerecht (30. April 2019) bezahlt haben.

Informationen zur Sportförderung sowie Antragsformulare können auch unter www.sport-fuer-sachsen.de abgerufen werden.

Projekt Breitensportentwicklung

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben.

Gefördert

werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes (Mitgliedergewinnung) für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Menschen der Altersgruppe 50+.

Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der Summe Kategorie bezogener pauschaler Festbeträge, die anhand von Fördereinheiten (FE) für nebenberuflich tätige lizenzierte Übungsleiter (ÜL), für Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG) sowie für den Zuwachs der Kinder 0 bis 6 Jahre sowie der Senioren 50+ ermittelt werden. Unabhängig der tatsächlichen Gruppengröße gilt für alle der Schlüssel 1:10.

1. Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (FE). Beispiel: 88 Gesamtmitglieder :10 = 8 FE. Eine FE kann für einen lizenzierten Übungsleiter (ÜL), eine Übungsgruppe im Kinder- u. Jugendsport (ÜG) und den Zuwachs der Kinder 0-6 Jahre sowie den der Senioren 50+ eingelöst werden.
2. Die Anzahl ÜG „Bestand Ki/Ju“ wird nach dem Schlüssel 1:10 ermittelt.
3. Die Anzahl der ÜG „Zuwachs Kinder 0 bis 6 Jahre“ sowie „Zuwachs Senioren 50+“ errechnet sich ebenfalls nach dem Schlüssel 1:10. Maßstab für den Zuwachs ist der Vergleich zur Bestandsmeldung des Vorjahres (2018). Achtung: Der Zuwachs für jeweils eine dieser ÜG kann nur berücksichtigt werden, wenn sich auch die Gesamtmitgliederanzahl (A-Zahl) um mindestens 10 Mitglieder gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.
4. In der Anlage müssen die Angaben der Lizenzinhaber eingetragen bzw. korrigiert werden. Dabei sind insbesondere die Gültigkeit und Anerkennung (siehe Seite 16-17) sowie gegebenenfalls notwendige beizufügende Lizenzkopien zu beachten. Für korrigierte lizenzierte ÜL sowie neu aufgeführte lizenzierte ÜL und in Ausbildung Stehende (mind. 30 LE) ist in jedem Fall eine Kopie des Lizenznachweises beizufügen. Die ÜL ohne Nachweiskopie werden nicht berücksichtigt! Jeder Lizenzinhaber kann unabhängig seiner Qualifikation(en) nur für eine Lizenz gewertet werden. In Ausbildung Stehende werden einmalig ab dem Folgejahr für max. zwei Jahre anerkannt. Dabei ist auch zu beachten, dass alle ÜL ganzjährig tätig sein müssen und ein schriftlicher ÜL-Vertrag vorliegt.
5. Die in der Anlage aufgeführten Lizenzinhaber haben dem Verein ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für den Zweck der Breitensportförderung des Jahres erklärt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO). Sie sind über die Weitergabe der erhobenen Daten an den LSB, den zuständigen KSB/SSB und den Zuwendungsgeber (bzw. ggf. den Sächsischen Rechnungshof) in Kenntnis gesetzt, die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO wurden erfüllt. Der Verein hat die aufgeführten Lizenzinhaber über ihre datenschutzrechtlichen Rechte nach Kapitel 3 DSGVO informiert.
6. Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan

muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Verfahren

Die Anträge sind bis zum 10. Januar 2019 mit der „ONLINE“-Bestandshebung zu stellen (gegebenenfalls mit Hilfe des zuständigen KSB/SSB). Der Onlineantrag muss trotzdem ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an den zuständigen KSB/SSB zugesendet werden. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und weiterer Förder Voraussetzungen (siehe Seite 13 unten) können „förderfähige“ Vereine ab Ende Mai 2019 einen Zuwendungsvertrag per Mail erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an den LSB geschickt werden.

Achtung: Mit der Rücksendung des Zuwendungsvertrages bestätigt der Verein, dass alle beantragten Übungsleiter mindestens bis 30.06. tätig sind. Änderungen sind sofort anzuzeigen, weil sich dadurch die Zuwendungsvoraussetzungen geändert haben. Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten (bis Ende Juni/Ende Oktober) auf das angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Vertragspartner hat an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: Diese Maßnahme wird mitfinanziert auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Mittelverwendung

Die Zuwendungen können eigenverantwortlich und flexibel sowohl für die Aufwandsentschädigung sowie die Aus- und Fortbildungsgelühren nebenberuflich tätiger ÜL, als auch für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, sowie für die Anschaffung von Sportgeräten (keine Sportbekleidung) eingesetzt werden. Trotzdem sollten die Mittel vorrangig für die ÜL-Aufwandsentschädigung verwendet werden. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportlichen“ Teil der Maßnahme beziehen.

Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Originalbelegen, bis zum 28. Februar 2020 online nachzuweisen. Der Onlinenachweis muß trotzdem ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an den zuständigen KSB/SSB zugesendet werden.

Bei Prüfungen durch den KSB/SSB sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Mitgliederbestand (01.01.19/01.01.20) nachzuweisen sowie die Übungsleiterverträge und -tätigkeitsnachweise (u.a. Hallenbelegungspläne) vorzulegen. Auch die Tätigkeit von Vereinsmanagern und Jugendleitern ist nachzuweisen.

Fragen und Hinweise

Anhand einiger exemplarischer Fragen an den LSB sowie die KSB/SSB soll die Projektbeschreibung (S. 14) ergänzend erläutert werden. Ausgewählte Problemstellungen und Beanstandungen im Rahmen der Belegprüfungen werden berücksichtigt.

• **Können mehrere ÜL die gleiche ÜG betreuen?**

Vom Grundsatz her nein. Die Anerkennung der Förderfähigkeit von maximal 2 Übungsleitern je Übungsgruppe kann in Einzelfällen nach entsprechender plausibler Begründung durch den Verein (zum Beispiel bei Kinder-, Senioren- und Behindertensportgruppen, Mannschaftssportarten, Individualtraining (Boxen), Gerätturnen oder Schwimmen) nur dann erfolgen, wenn es sportfachlich notwendig und/oder sicherheitstechnisch erforderlich ist.

• **Was ist bei der Anrechnung der Trainingseinheiten (TE) zu beachten?**

Hat eine Übungsgruppe die Möglichkeit 120 Minuten ununterbrochen zu trainieren, so gilt dies auch nur als eine TE. Zwei TE an einem Tag können für den Übungsleiter nur anerkannt werden, wenn es sich um

verschiedene Trainingsgruppen mit einer klaren personellen und inhaltlichen Trennung handelt.

Beispiel: Eine Jugendgruppe wird 120 Minuten lang trainiert. Anrechenbar ist eine TE. Wird diese Jugendgruppe an zwei Tagen in der Woche mindestens jeweils 60 Minuten trainiert, können 2 TE im Projekt abgerechnet werden. Zwei TE können auch anerkannt werden, wenn der Übungsleiter am gleichen Tag z.B. erst eine Jugendgruppe und später eine Seniorengruppe (o.a.) trainiert.

• **Seit Jahren laufe ich meinen Übungsleitern hinterher, um die Lizenzen nach der Verlängerung dem Projektantrag als Kopie beizufügen. Ist das mit dem Online-Verfahren noch notwendig?**

Alle sportartübergreifenden Lizenzen des LSB (ÜLC, ÜLB, VMC, VMB, VMA, JL) sind in der Online-Lizenzdatenverwaltung enthalten. Wenn also der ÜL C im Breitensport eine Lizenzverlängerung vollzogen hat, ist das in der Lizenzdatenverwaltung registriert. Die Lizenzangaben können im zweiten Bearbeitungsschritt des Online-Antrages im VerMiNet übernommen werden. Änderungen bei (sportartspezifischen) Trainerlizenzen muss der Verein nach wie vor als Lizenzkopie beifügen.

>>>> Wichtige Hinweise zum neuen Lizenzmanagementsystem (LIMS)!

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) stellt über das Bildungsnetz ein modernes Lizenzmanagementsystem zur Verfügung. Damit wird das bisherige Verfahren zur Ausstellung und Verlängerung von DOSB-Lizenzen modernisiert und vereinheitlicht. Der Landessportbund Sachsen befindet sich derzeit im Umstellungsprozess auf dieses neue Lizenzmanagementsystem. Geändert werden:

1. Lizenzen:

Die bisherigen Lizenzausweise entfallen, behalten aber bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Dafür gibt es in Zukunft ein Lizenzblatt A4 mit personalisierter neuer Lizenznummer durch den DOSB, welches sowohl in ausgedruckter Form (in der Regel bei Ersterhalt) bzw. als pdf (bei Verlängerung) zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Gültigkeit:

Eine sportartübergreifende Lizenz des DOSB kann neu maximal für 4 Jahre + 3 Monate gültig sein. Die bisherige Praxis jeweils eine Lizenz bis zum Jahresende (31.12.) gültig zu schreiben entfällt.

- **Beispiel 1:** Lizenzerwerb 03.03.2018 – neue Gültigkeit: 31.03.2022

- **Beispiel 2:** Lizenzgültigkeit 01.10.2018 – Fortbildung 15 LE – neue Gültigkeit: 31.12.2022

- **Beispiel 3:** Lizenzgültigkeit 31.12.2018 – Fortbildung 15 LE erst im Januar 2019 eingereicht – neue Gültigkeit: 31.03.2023 Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

Lizenzverlängerungen können nach wie vor innerhalb des Gültigkeitszeitraumes vorgenommen aber frühestens 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beim DOSB abgerufen werden.

Achtung:

Diese hier dargestellten Hinweise beziehen sich auf die sportartübergreifenden Lizenzen des Landessportbundes Sachsen (Übungsleiter, Vereinsmanager, Jugendleiter). Die Gültigkeiten für Trainerlizenzen können durch den jeweiligen Spitzenverband anders geregelt sein z.B. taggenaue Ausstellung (eine Lizenz ist genau 4 Jahre lang gültig).

Achten Sie bitte auf den Ablauf der Gültigkeit ihrer Lizenz und nehmen Sie rechtzeitig an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen teil.

Hinweise zu gültigen Lizenzen und Zertifikaten „in Ausbildung stehend“

Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der Vereine bzw. zur Ermittlung der jeweiligen Zuwendungen innerhalb des Projektes „Breitensportentwicklung“ bewertet der Landessportbund Sachsen die Anzahl der aktiv tätigen und gültig lizenzierten Übungsleiter und Trainer (ÜL/Tr).

Durch die Einführung einheitlicher Lizenzdokumente mit dem neuen Lizenzmanagementsystem des DOSB vereinfacht sich die Beurteilung,

da sowohl sportartübergreifende Lizenzen und Trainerlizenzen als A4 Dokument oder Lizenzcard zur Verfügung gestellt werden. Die bisherigen Lizenzausweise (A6) entfallen, behalten aber bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Dafür gibt es in Zukunft ein Lizenzblatt A4 mit personalisierter neuer Lizenznummer durch den DOSB, welches sowohl in ausgedruckter Form bzw. als pdf zur Verfügung gestellt wird.

1. Lizenzen des DOSB

Der Landessportbund Sachsen anerkennt grundsätzlich alle Lizenzdokumente des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) entsprechend der Ausbildungsgänge und Lizenzstufen 1=C, 2=B, 3=A so wie diese in den „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ beschrieben sind. Im Einzelnen sind dies: 1. Übungsleiterinnen/Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend), 2. Übungsleiterinnen/Übungsleiter B – Sport in der Prävention (sportartübergreifend), 3. Trainerinnen/Trainer Breitensport in 3 Lizenzstufen (sportartspezifisch), 4. Trainerinnen/Trainer Leistungssport in 3 Lizenzstufen (sportartspezifisch), 5. Vereinsmanagerinnen/Vereinsmanager in 3 Lizenzstufen

(sportartübergreifend) und 6. Jugendleiterinnen/Jugendleiter. Alle Ausbildungsträger, die zur Vergabe einer DOSB-Lizenz berechtigt sind müssen zukünftig die neuen Lizenzdokumente des Lizenzmanagementsystems des DOSB nutzen.

Alle beruflichen und alle außerhalb der Sportorganisation erworbenen Abschlüsse können für die Förderung nicht anerkannt werden. Liegen solche Qualifizierungsnachweise vor, empfiehlt es sich, sich rechtzeitig im Vorfeld der Beantragung an den zuständigen Landesfachverband oder den LSB zu wenden. In geeigneten Fällen können diese Abschlüsse ggf. in eine DOSB-Lizenz umgeschrieben werden.

1.1. Sportartübergreifende Lizenzen des DOSB (werden vom LSB ausgestellt) (Übungsleiter C – Breitensport, Übungsleiter B – Sport in der Prävention, Vereinsmanager, Jugendleiter)

„Gültig“ ist dieses Lizenzdokument, wenn die erforderlichen Angaben zum Lizenzinhaber, zum absolvierten Ausbildungsgang, zur Lizenzstufe sowie zum Gültigkeitszeitraum eindeutig ersichtlich sind.



2. Zertifikate „in Ausbildung stehend“

Im Förderprojekt Breitensportentwicklung können auch Personen berücksichtigt werden, die sich in der Ausbildung innerhalb des Lizenzsystems befinden und noch keinen regulären Lizenz-Abschluss erworben haben.

Prinzipiell gilt, dass der Status „in Ausbildung stehend“ anerkannt werden kann, wenn ein durch den jeweiligen Ausbildungsträger (LSB, KSB/SSB, Landesfachverband) ausgestelltes Zertifikat über mindestens 30 Lerneinheiten (LE) im Rahmen der Lizenzausbildung, welche ein oder zwei Jahre vor dem beantragten Förderjahr absolviert wurde, vorliegt.

Im Allgemeinen wird der sportartübergreifende „Grundlehrgang“ bei den Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) bzw. dem Landes-sportbund realisiert. Ebenso bieten auch einige Landesfachverbände vergleichbare Ausbildungsabschnitte an.

Das Zertifikat muss u.a. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anzahl der absolvierten Lerneinheiten und die inhaltlichen Schwerpunkte der Ausbildung enthalten. Der Ausbildungsträger muss das Zertifikat durch Stempel, Unterschrift und Ausstellungsdatum bestätigt haben.

2.1. Muster eines anerkannten Zertifikates von KSB/SSB



2.2. Beispiele für anerkannte Zertifikate von Landesfachverbänden

Sächsischer Fußballverband	Basiswissen	40 LE
Sächsischer Fußballverband	DFB-Junior-Coach	40 LE
Judoverband Sachsen	Sportassistent Judo	45 LE
Schachverband Sachsen	ÜL-Grundlehrgang 1.Lizenzst.	40 LE
Sächsischer Schützenbund	Schießsportleiter	30 LE
Deutscher Turnerbund	Trampolin-Basis-Schein	40 LE
Sächsischer Ju-Jitsu-Verband	Sportassistent	40 LE
Squash-LV Sachsen	Squash ÜL Grundlehrgang	60 LE
Sächsischer Tennisverband	Tennisassistent	45 LE



persönliche Angaben

Ausbildungszeitraum

Zertifikatsnummer

Ausstellungsdatum

Bestätigung

Nicht anerkannt werden:

alle Zertifizierungen und Teilnahmebestätigungen welche Ausbildungen außerhalb des Lizenzsystems des DOSB belegen oder Abschlüsse, die bei externen Bildungsträgern erworben wurden, wie z.B.:

- Schießleiter Bund Deutscher Sportschützen e.V.
- Fit for Kids DTTB Kindertrainerlizenz (Tischtennis)
- Jugendleitercard („Juleica“)
- Skilehrer-Lizenz des Deutschen Skilehrerverbandes
- Übungsleiterlizenz Verein für Deutsche Schäferhunde

Projekt Erwerb eines neuen Großsportgerätes

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben. Auch Landesfachverbände (LFV) können einen Antrag stellen.

Gefördert

werden kann der Erwerb eines neuen (nicht gebrauchten) Sportgerätes, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte noch über einen Zeitraum von mindestens acht Jahren vertraglich gebunden hat, gefördert werden. Im begrenzten Maße können Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden.

Die Förderung von Sportgeräten setzt die Mitgliedschaft, der das Sportgerät nutzenden Abteilungsmitglieder, im jeweiligen LFV voraus. Sportgeräte zum Betreiben der Sportarten, die im LSB eine hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen repräsentieren, stellen einen Schwerpunkt in der Regelförderung dar. Für Sportarten, die besonders hohe Anschaffungskosten je Einzelgerät haben, werden darüber hinaus in Abstimmung mit den jeweiligen LFV im Rahmen eines Teilbudgets Schwerpunkte festgelegt. Großsportvereine, Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine (> 3 Abteilungen) sowie Stützpunktvereine werden vorrangig gefördert.

Nicht gefördert werden

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u.ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffen, Sportbekleidung u.ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u.ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u.ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie
7. Ersatzteile für Geräte

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro ist die Zustimmung des Landesfachverbandes bei Antragstellung beizufügen.

ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur noch Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige vergleichbare Angebote beigefügt sind.

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus dem Projekt Breitensportentwicklung (bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden! Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten.

Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen.

Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. März 2019 beim zuständigen KSB/SSB einzureichen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung weiterer Fördervoraussetzungen (s. Seite 13 unten) können Vereine ab Ende Juni 2019 vom LSB einen Zuwendungsvertrag erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben an den LSB zurück geschickt werden. Durch den Zuwendungsvertrag wird der Kauf eines neuen Gerätes unterstützt. Die Anschaffung kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 30. Oktober 2019 erfolgen. Geräte die bereits vor dem 1. Januar 2019 bzw. vor dem „Datum der Antragstellung“ in 2019 bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises zuwendungsfähiger Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch die Vorlage einer Originalrechnung.

Nach Einreichen und Prüfen der Originalrechnung (spätestens bis zum 30. Oktober 2019) sowie des Zahlungsnachweises (Kopie Kontoauszug) und unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) erfolgt die Mittelüberweisung bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungseingang auf das Konto des Vereins. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Vertragspartner hat an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: Diese Maßnahme wird mitfinanziert auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Abrechnung

Die Vorlage der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk) gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die eingereichten Originalbelege verbleiben im LSB. Sie werden erst nach Abschluß der Mittelverwendungsprüfung durch das SMI zurückgesendet. Sie sind bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. □